

# RightNow Hannover e.V.

Mitglied im Niedersächsischen Chorverband und im DCV

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Niedersächsischen Chorverband und damit des Deutschen Chorverbandes ist, führt den Namen "RightNow Hannover e.V." und ist im Vereinsregister, beim Amtsgericht in 30175 Hannover, eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Hannover.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Anwesenden.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

**Mit Unterschrift der Beitrittserklärung erkennt der / die Beitretende die Satzung an.**

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

**Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Quartals. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.**

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dessen gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die **aktiven Mitglieder** außerdem die **Pflicht, regelmäßig** an den Singstunden teilzunehmen. **Jedes Mitglied ist verpflichtet**, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten **Beitrag vierteljährlich** per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Ein von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossener Umlagesatz ist ebenfalls pünktlich zum festgesetzten Termin zu entrichten.

#### § 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der / dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter /Stellvertreterin geleitet. Allen Beschlüssen, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den / die Schriftführer/in protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Beschlussvorlage.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der / die Vorsitzende
- b) der / die stellvertretende Vorsitzende
- c) der / die Schriftführer/in
- d) der / die Kassenführer/in
- e) der / die Pressewart/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Jedes seiner Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluß der übrigen Vorstandsmitglieder, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des / der Ausgeschiedenen, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden oder von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind in diesem Falle der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Niedersächsischen Chorverband e. V., Königsworther Str. 33, 30167 Hannover zur zweckgebundenen Verwendung für integrative Chorprojekte.

Einrichtungsdatum:  
**Hannover, 29. 08. 2001**

Änderungsdatum:  
**Hannover, 14.09.2022**

**Unterschriften:**

Susanne Lehmann  
Andrea Ertl